



BMVIT - IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: st5@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-167.533/0050-IV/ST5/2014 DVR:0000175

An
alle Landeshauptmänner

Wien, am 15.10.2014

Weiterbildungsbescheinigungen als Fahrerqualifizierungsnachweis für slowakische Berufskraftfahrer, die bei einem österreichischen Kraftverkehrsunternehmen beschäftigt sind

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) im Zusammenhang mit dem Fahrerqualifizierungsnachweis von **slowakischen Berufskraftfahrern**, die in der slowakischen Republik wohnen und bei einem österreichischen Kraftverkehrsunternehmen beschäftigt sind, Folgendes mit:

Artikel 9 Unterabs. 3 Richtlinie 2003/59/EG normiert hinsichtlich des Ausbildungsortes, dass die in Artikel 1 Buchstaben a) (Staatsangehörige eines Mitgliedstaats) und b) (Staatsangehörige eines Drittlands, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden) genannten Kraftfahrer die Weiterbildung gemäß Artikel 7 in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren **ordentlichen Wohnsitz** haben, **oder** in dem Mitgliedstaat, in dem sie **arbeiten**, durchlaufen.

Gemäß § 19c Abs. 3 Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG), § 14d Abs. 3 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) und § 44d Abs. 3 Kraftfahrliniengesetz (KfIG) können Lenker, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben oder **bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen arbeiten**, die Weiterbildung **in Österreich** durchlaufen.

§ 19 Abs. 2 GütbefG normiert, dass in Abs. 1 Z 1 (Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union) und 2 (Staatsangehörige eines Drittlandes, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden) genannte Lenker, denen **vor dem 10. September 2009** eine Lenkberechtigung für die Klassen C1 oder C erstmals erteilt wurde, **ab dem 10. September 2014** einen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen haben.

Gemäß § 14a Abs. 2 GelverkG haben in Abs. 1 Z 1 (Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union) und 2 (Staatsangehörige eines Drittlandes, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden) genannte Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen, denen **vor dem 10. September 2008** eine Lenkberechtigung für die Klasse D erstmals erteilt wurde, **ab dem 10. September 2013** einen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen.

Dieselbe Bestimmung findet sich in § 44a Abs. 2 KfzG für in Abs. 1 Z 1 (Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union) und 2 (Staatsangehörige eines Drittlandes, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden) genannten Lenker.

Das bmvit wurde von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) informiert, dass die zuständigen slowakischen Behörden in Österreich ausgestellte Weiterbildungsbescheinigungen von slowakischen Berufskraftfahrern, deren Hauptwohnsitz in der Slowakischen Republik liegt und die bei einem österreichischen Kraftverkehrsunternehmen beschäftigt sind, für die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises nicht anerkennen. Nach Rechtsansicht der Europäischen Kommission - welche sowohl der WKO als auch dem bmvit vorliegt - gibt es keine rechtliche Verpflichtung für Mitgliedsstaaten, einen Befähigungsnachweis (Weiterbildungsbescheinigung), der von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellt wurde, anzuerkennen.

Eine Rückfrage beim Verkehrsministerium der Slowakischen Republik hat ergeben, dass die Slowakische Republik alle Bescheinigungen gemäß der Richtlinie 2003/59/EG, die in anderen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, zwar anerkennt, jedoch diese Bescheinigungen nicht gegen slowakische Bescheinigungen ausgetauscht werden können, weshalb die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises, der nur auf Basis von slowakischen Bescheinigungen ausgestellt werden kann, nicht möglich ist. **Das bedeutet, dass in der Slowakischen Republik keine Anerkennung von österreichischen Weiterbildungsbescheinigungen zwecks Ausstellung eines slowakischen Fahrerqualifizierungsnachweises gegeben ist.**

In Österreich ist die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises in Form der Eintragung des Codes „95“ im Führerschein vorgesehen, was naturgemäß nur bei in Österreich ausgestellten Führerscheinen möglich ist. Die betroffenen slowakischen Lenker verfügen über slowakische Führerscheine, es besteht daher für österreichische Behörden keine Möglichkeit, in diesen Führerscheinen behördliche Eintragungen vorzunehmen. Da gemäß § 14a Abs. 2 GelverkG und gemäß § 44a Abs. 2 KfzG D-Lenker mit erworbenen Rechten **seit 10. September 2013** und gemäß § 19 Abs. 2 GütbefG C-Lenker mit erworbenen Rechten **seit dem 10. September 2014** in Österreich einen Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen haben, wenn sie weiterhin als Berufskraftfahrer tätig sein wollen, und der Großteil der betroffenen slowakischen Berufskraftfahrer bereits eine Weiterbildung in Österreich, deren Kosten von österreichischen Kraftverkehrsunternehmen getragen wurden, absolviert hat, ist für solche Lenker im Rahmen von **innerstaatlichen (innerösterreichischen) Personen- und Güterbeför-**

derungen das Mitführen und Aushändigen aller Weiterbildungsbescheinigungen (über eine absolvierte Weiterbildung im Ausmaß von 35 Stunden) im Sinne des § 14a Abs. 2 GelverkG, des § 44a Abs. 2 KfIG und des § 19 Abs. 2 GütbefG anstelle eines Fahrerqualifizierungsnachweises zulässig und nicht gemäß den §§ 15 Abs. 1 Z 5 oder 15 Abs. 5 Z 1 GelverkG, gemäß § 47 Abs. 1 oder Abs. 2 KfIG oder §§ 23 Abs. 1 Z 7 oder 23 Abs. 2 Z 3 GütbefG zu ahnden.

Ergeht nachrichtlich an:


Mag.(FH) Reinhard Fischer/WKO Bundessparte Transport und Verkehr, Reinhard.Fischer@wko.at
 Dr. Peter Zeitler/WKO Abteilung für Bildungspolitik, Peter.Zeitler@wko.at
 Mag. Peter Tropper/WKO Fachverband Güterbeförderungsgewerbe, Peter.Tropper@dietransporteure.at
 WKO, Rechtspolitische Abteilung, Sylvia.Salzmann@wko.at
 Richard Ruziczka/AK Abteilung Umwelt und Verkehr, Richard.RUZICZKA@akwien.at

Für den Bundesminister:

Mag. Christian Kainzmeier

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Manon Kianpour
 Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 1706
 E-Mail: manon.kianpour@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2014-10-22T13:08:18+02:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	eyKecDwzVUEQ/6vp6rwBOLcjtRdEedLP0KyliLNZevQFp23X/UYm15DPHOoCvR3k0LB+27DUgOlsGkyi5LHsfNAWSKTnyTXs+rQ+eXQWHJFxoJB1dpUMMIPJ6YoAT5mCd8tRdawl1qaUoyhd3s+n8gkCbCwZaA4H8Mi4yupw=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	